

Wiss. Mit. Silas Hengstberger, LL.B., und Stud. Mit. Vincent Breme, LL.B., Mannheim*

„Der unliebsame Patient“

THEMATIK	Dienstvertrags- und Zivilprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensniveau
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack

■ SACHVERHALT

Grundfall

Z ist ein in Mannheim niedergelassener Zahnchirurg. Patienten rufen im Vorfeld bei Z an und vereinbaren mit ihm einen Termin für die Erstbehandlung. In der Regel terminiert Z ungefähr alle 30 Minuten einen Termin. Bei besonders zeitintensiven Behandlungsterminen, etwa zahnchirurgischen Operationen, terminiert Z dergestalt, dass er für eine gewisse Zeitspanne keine weiteren Patienten einbestellt. Dies beruht auf der Erfahrung, dass es so kaum zu nennenswerten Wartezeiten kommt – weder bei den Patienten noch bei Z selbst.

Privatpatient P, von permanenten Zahnleiden geplagt, sucht den Z erstmals am 9.9.2021 auf. Z stellt im Rahmen der Erstbehandlung fest, dass bei P aufwändige zahnchirurgische Eingriffe erforderlich sind. Z und P vereinbaren daher für den 16.9.2021 um 16.00 Uhr einen weiteren Behandlungstermin, bei dem ein Vollnarkoseeingriff erfolgen soll. Z erläutert dem P, dass er für diese Behandlung zwei Stunden nur für ihn reservieren wird.

P, in seinen eigenen Angelegenheiten stets etwas nachlässig, bemerkt am Morgen des 16.6.2021, dass sein Lieblings-Fußballverein SV Waldhof Mannheim um 16.00 Uhr ein Testspiel absolvieren wird. Da er dieses sportliche Ereignis auf keinen Fall verpassen will, entschließt er sich, den Z heute nicht aufzusuchen. Den Behandlungstermin sagt P nicht ab, weil er der Auffassung ist, dass ärztliche Behandlungstermine ohnehin unverbindlich seien.

Z ist über das Verhalten des P empört. Er meint, ihm stehe ein Vergütungsanspruch iHv 1.200 EUR zu, auch wenn er den Vollnarkoseeingriff nicht durchgeführt habe. Behandlungstermine seien schließlich verbindlich. Könnte jeder Patient diese einfach sausen lassen, werde ihm jede Planungsmöglichkeit genommen und er könne seine Praxis bald schließen.

Aufgabe 1: Kann Z von P Zahlung iHv 1.200 EUR verlangen?

1. Fortsetzung

Inzwischen hat Z gegen P Zahlungsklage vor dem zuständigen Amtsgericht Mannheim erhoben. In der Klageschrift verlangt er Zahlung iHv 1.700 EUR. In der mündlichen Ver-

* Der Verfasser Hengstberger ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Sportrecht sowie Handelsrecht von Prof. Dr. Philipp S. Fischinger, LL.M. (Harvard), an der Universität Mannheim. Der Verfasser Breme ist wissenschaftliche Hilfskraft ebenda.

handlung ermäßigt Z die Klageforderung auf 1.200 EUR, da er bemerkt, dass er eine Vorschrift der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übersehen hat, die zu einer Minderung seiner Vergütung führt. P widerspricht.

Aufgabe 2: Kann der P durch seinen Widerspruch die von Z gewünschte Reduktion der Klageforderung verhindern?

2. Fortsetzung

Z hat gegen den P ein rechtskräftiges Leistungsurteil über 1.200 EUR erstritten und betreibt aus diesem nun die Zwangsvollstreckung. Das zuständige Vollstreckungsgericht erlässt auf Antrag des Z einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) für „das jetzige und zukünftige pfändbare Arbeitseinkommen“. Diesen stellt Z dem Arbeitgeber des P, dem A, Ende Februar 2022 zu. A möchte den Beschäftigten seines Restaurants im März 2022 einen steuer- und abgabenfreien „Corona-Bonus“ zukommen lassen. Er teilt diesen daher in einem Schreiben mit, er wolle wegen den mit der „Coronakrise“ einhergehenden erschwerten Bedingungen im Betrieb (zB Gesundheitsrisiken durch Kundenkontakte, Verwendung von Schutzkleidung oder Schutzmasken sowie erhöhte Arbeitsintensität) nach individueller Belastung gestaffelt mit dem Märzgehalt einen „Bonus“ an die gesamte Belegschaft auszahlen. Der alleinstehende und kinderlose P, dessen monatliches Nettoarbeitseinkommen 1.178,59 EUR beträgt und der als Thekenkraft stets erhöhtem Kundenkontakt ausgesetzt ist, nimmt das Schreiben erfreut zur Kenntnis und bedankt sich bei A für die auf ihn entfallende „Sonderzahlung“ iHv 1.200 EUR.

Aufgabe 3: Hat P im März einen Anspruch gegen A auf Auszahlung von 2.378,59 EUR?

Bearbeitungsvermerk: Erstellen Sie zur Beantwortung der Aufgaben ein Gutachten, in dem Sie auf alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme – notfalls hilfsgutachtlich – eingehen. Es ist davon auszugehen, dass das Vergütungsverlangen iHv 1.200 EUR nach der maßgeblichen GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) der Höhe nach zutreffend berechnet ist.